OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-411632/12/Wei/SW

Datum:
Linz, 12. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Weiß über die Beschwerde von C S, geb. X, X, X, vertreten durch Dr. P R, Rechtsanwalt in I, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 23. August 2016, GZ Pol96-88-2015, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem § 52 Abs 1 Z 1 erstes Tatbild Glücksspielgesetz, nach Durchführung einer öffentlichen Verhandlung am 26. April 2017,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs 9 VwGVG hat der Beschwerdeführer weder einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, noch einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. August 2016, GZ Pol96-88-2015, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe von 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 67 Stunden) pro Glücksspielgerät, sohin gesamt 6.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 201 Stunden), wegen Übertretungen nach § 52 Abs 1 Z 1 erstes Tatbild GSpG verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von insgesamt 600 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben es, als gemäß § 9 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Firma X GmbH mit Sitz in T, zu verantworten, dass zumindest seit ca. 18.01.2016 bis zur Kontrolle nach dem Glückspielgesetz am 17.02.2016 durch die Abgabebehörde Finanzamt X, als Organe öffentlicher Aufsicht, in der X in L, X, als Veranstalter zur Teilnahme vom Inland aus, verbotene Ausspielungen in Form von virtuellen Walzenspielen veranstaltet wurden, ohne eine Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG zu besitzen und die Ausspielung auch nicht gemäß § 4 GSpG vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen war. Es lagen an drei, laut den Ermittlungsergebnissen im Eigentum der Firma X GmbH stehenden, Automaten
Gehäusebezeichnung
1.) Hot Space MSI, (ohne Seriennummer)
2.) Glance Tron Hot Space (ohne Seriennummer)
3.) Glance Tron Hot Space (ohne Seriennummer)
Glücksspiele vor, mit welchen selbständig nachhaltig Einnahmen erzielt wurden, welche also von einem Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 GSpG veranstaltet wurden, für welche zur Teilnahme am Spiel eine Vermögenswerte Leistung in Form des Einsatzes zu entrichten war und für welche vom Unternehmer Vermögenswerte Leistungen (Gewinn) in Aussicht gestellt wurden und welche weder von einer Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG umfasst, noch nach § 4 GSpG vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen waren.“

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die kumulativen Tatbestandsmerkmale des § 2 Abs 1 GSpG erfüllt seien und somit eine Ausspielung iSd GSpG vorliege. Weil für diese Ausspielungen weder eine Bewilligung nach dem Glücksspielgesetz noch eine Bewilligung für eine Landesausspielung in Form einer Einzelaufstellung im Sinne des § 5 GSpG vorlag und auch keine Ausnahmen aus dem Glücksspielmonopol zutreffend wären, seien diese Ausspielungen verboten. Es sei somit in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen worden. Im Laufe des Beschlagnahme- sowie des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens sei die Fa. X GmbH als Eigentümerin der im Spruch genannten Geräte ermittelt worden. Die Abgabenbehörde habe den Bf als Geschäftsführer und damit als gemäß § 9 Abs 1 VStG Verantwortlichen der Fa. X, mit Sitz in T ermittelt, die wie bereits

angeführt, Eigentümerin der im Spruch angeführten Glücksspielgeräte sei. Es sei daher als erwiesen anzunehmen, dass der Bf als Firmenverantwortlicher vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs 4 GSpG auf eigenen Namen und Rechnung sowie auf eigenes Risiko veranstaltet habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige, begründete Beschwerde vom 19. September 2016, mit der die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Einstellung des Strafverfahrens beantragt werden. In der Beschwerde brachte der Bf im Wesentlichen vor, dass die X GmbH keine verbotenen Ausspielungen veranstaltet habe und es sich bei den gegenständlichen Geräten nur um Internetterminals handle. Insbesondere könne aus der bloßen Eigentümerstellung des Bf nicht auf ein Veranstalten von Glücksspielen geschlossen werden. Weiters sei die Strafe überhöht und auch sei das Glücksspielgesetz unionswidrig und verstoße gegen die GRC.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 20. September 2016 die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

I.4. Unmittelbar vor der mündlichen Verhandlung am 26. April 2017 übermittelte der Rechtsvertreter des Bf ein umfangreiches Vorbringen zur Frage der Unionswidrigkeit des Glücksspielgesetzes.

I.5. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Verwaltungsgericht durch Einzelrichter, soweit die Bundes- oder Landesgesetze nicht die Entscheidung durch einen Senat vorsehen, was im Glücksspielgesetz nicht der Fall ist.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den unter gleichzeitiger Vorlage der Beschwerde übermittelten Verfahrensakt und die in diesem Akt einliegende Anzeige der Finanzpolizei, ihre Aktenvermerke, die Dokumentationen der Probespiele, die in den Akten einliegenden Fotos, dem Firmenbuchauszug zur X GmbH, eine den Parteien zur Kenntnis gebrachte Stellungnahme des BMF vom 26. Juni 2015 samt Glücksspielbericht 2010–2013, den Evaluierungsbericht des Bundesministers für Finanzen „Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010-2014“ und das Informationsschreiben der Stabstelle für Spielerschutz zu einer neuen Studie „Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich – Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015“ das Beschwerdevorbringen sowie im Wege der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung am 26. April 2017 zu der ein Rechtsvertreter des Bf und ein Vertreter des Finanzamts X gekommen sind und die Zeugen A P und Mag. G K, einvernommen wurden.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Bei einer von der Abgabenbehörde als Organ der öffentlichen Aufsicht am 17. Februar 2016 in der X L, X, durchgeführten Kontrolle wurden folgende Geräte betriebsbereit vorgefunden und vorläufig beschlagnahmt:

FA-Nr.	Bezeichnung	Seriennummer
1.	Hot Space MSI	(ohne Seriennummer)
2.	Glance Tron Hot Space	(ohne Seriennummer)
3.	Glance Tron Hot Space	(ohne Seriennummer)

Die verfahrensgegenständlichen Geräte standen zumindest seit einem Monat vor der Kontrolle am 17. Februar 2015 in einem öffentlich zugänglichen Bereich eingeschaltet und betriebsbereit für Spieler zur Verfügung. Im Zeitpunkt der Kontrolle wurden die gegenständlichen Geräte von Spielern bespielt.

Die X GmbH mit Sitz in T ist Eigentümerin der verfahrensgegenständlichen Geräte. Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der X GmbH. Es konnte nicht festgestellt werden, dass die X GmbH bzw der Bf das Risiko über Gewinne und Verluste tragen bzw an den Einnahmen aus dem Betrieb der verfahrensgegenständlichen Glücksspielgeräte beteiligt waren.

Die Anzeige der Finanzpolizei enthält den Hinweis, dass der Beschuldigte nur auf Grund von während der Kontrolle möglichen Nachforschungen als Veranstalter der verbotenen Ausspielungen ermittelt worden sei und die Veranstaltereigenschaft jedenfalls zu verifizieren wäre.

Die X bzw der Bf waren nicht im Besitz einer Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG für die verfahrensgegenständlichen Geräte. Es lag keine Konzession oder Bewilligung für damit in Oberösterreich stattfindende Ausspielungen vor.

Von den Organen der Finanzpolizei wurden folgende Probespiele durchgeführt:

FA-Nr.	Spiel	mögliche Einsätze	in Aussicht gest. Gewinne
1.	Panda	0,25 - 10,50 Euro	max. 2.100 Euro
2.	Magic Balls 2	0,27 - 10,80 Euro	max. 12.000 Euro
3.	Pharao	0,20 - 10,50 Euro	max. 5.250 Euro

Der Spielablauf stellt sich bei den verfahrensgegenständlichen Geräten FA-Nr 1 bis 3 wie folgt dar:

Bei allen Geräten konnten virtuelle Walzenspiele gespielt werden. Für einen bestimmten Einsatzbetrag in Verbindung mit bestimmten Symbolkombinationen wurden Gewinne in Aussicht gestellt. Nach Eingabe von Geld mittels eines USB-Sticks der von den Spielern bei den Tankstellenmitarbeitern mit Guthaben befüllt

werden konnte, Auswahl eines Spiels und Aufrufen zur Durchführung konnte ein Spieleinsatz ausgewählt werden, dem jeweils ein entsprechender Gewinnplan mit den in Aussicht gestellten, unterschiedlich hohen Gewinnen in Verbindung mit bestimmten Symbolkombinationen zugeordnet war. Das Spiel wurde mit der Starttaste ausgelöst. Damit wurde zunächst der gewählte Einsatzbetrag vom Spielguthaben abgezogen und danach das Walzenspiel ausgelöst. Dabei wurden die in senkrechten Reihen angeordneten Symbole so in ihrer Lage verändert, dass der optische Eindruck von rotierenden Walzen entstand. Ein Vergleich der neu zusammengesetzten Symbole mit den im Gewinnplan angeführten gewinnbringenden Symbolkombinationen ergab nun einen Gewinn oder den Verlust des Einsatzes, der Spielerfolg stand daher nach jedem Stillstand der Walzen in Form eines Gewinnes oder des Verlustes des getätigten Einsatzes fest. Das Spielergebnis hing ausschließlich vom Zufall ab, Spieler hatten keine Möglichkeit bewusst Einfluss auf den Ausgang der Spiele zu nehmen.

Ein Vorhersehen, welche Symbole als nächste im Display erscheinen und ein darauffolgendes Stoppen der virtuellen Walzen ist nicht möglich.

Der Bf verfügt über ein monatliches Einkommen von etwa 2.000 Euro netto, hat keine Sorgepflichten und kein relevantes Vermögen. Einschlägige rechtskräftige Verwaltungsvorstrafen des Bf scheinen nicht auf.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem durchgeführten Beweisverfahren. Die Feststellungen betreffend die durchgeführte Kontrolle sowie die dabei vorgefundenen Geräte gründen vor allem auf der Anzeige der Finanzpolizei, der Fotodokumentation sowie der GSp26-Dokumentation der Finanzpolizei. Diese gab unter anderem an, dass die Geräte in einem öffentlich zugänglichen Bereich waren und probebespielt wurden. Die Funktionsweise der Geräte und die Feststellungen zu den auf diesen Gerätschaften möglichen Spielen samt Mindest- und Maximaleinsätzen gründen insbesondere auf der Anzeige der Finanzpolizei, der Fotodokumentation, der GSp26-Dokumentation sowie den Aussagen der Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die Anzeige der Finanzpolizei enthält auch eine Beschreibung des Spielablaufs und lässt sich diese Beschreibung auch mit den Lichtbildern, die der Anzeige angeschlossen waren, in Einklang bringen. Die beschriebene Funktionsweise stimmt auch im Wesentlichen mit den festgestellten Abläufen in anderen (veröffentlichten) Entscheidungen zu Walzenspielen überein, sodass aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts keine Zweifel an den diesbezüglichen Angaben der Finanzpolizei bestehen. Dass keine der genannten Personen im Besitz einer Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG für die gegenständlichen Geräte war und keine Konzession oder Bewilligung für damit in Oberösterreich stattfindende Ausspielungen vorlag, folgt für das erkennende Gericht daraus, dass weder bei der finanzpolizeilichen Kontrolle, noch im behördlichen Verfahren

bzw. im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine Bewilligung oder Konzession vorgelegt wurden und das Vorhandensein einer Bewilligung oder Konzession für in Oberösterreich stattfindende Ausspielungen auch nicht behauptet wurde.

Ob der Bf bzw. die X GmbH das Gewinn- und Verlustrisiko trug, konnte nicht festgestellt werden. Dem vorliegenden Akt sind keinerlei Feststellungen zu den relevanten Tatumständen des angenommenen ersten Tatbildes im § 52 Abs 1 Z 1 GSpG zu entnehmen. Ferner enthält auch die Anzeige den Hinweis, dass die Veranstaltereigenschaft jedenfalls zu verifizieren wäre, was jedoch im weiteren Verfahren nicht geschehen ist. Entgegen der belangten Behörde kann allein aus dem Umstand des Eigentums an den Geräten noch nicht auf die Veranstaltereigenschaft geschlossen werden. Der Eigentümer könnte die Geräte auch vermietet oder sonst jemandem zur Nutzung überlassen haben und sich gegebenenfalls auf die Wartung bzw technische Dienste beschränken. Dazu sind keinerlei Beweisergebnisse aktenkundig. In der durchgeführten Verhandlung konnten die geladenen Zeugen aus dem gegenständlichen Team der Finanzpolizei keine Angaben zu den vertraglichen Beziehungen der in Betracht kommenden Personen machen. Die Tankstellenpächterin wollte dazu ohne Rücksprache mit ihrem Anwalt keine Angaben machen. Auch andere Personen konnten nicht befragt werden. Insbesondere hatten nach Schilderung des Zeugen A P zwei Gäste sofort, als sie die Kontrolle wahrnahmen, das Lokal verlassen.

Da sich in der öffentlichen mündlichen Verhandlung keine näheren Hinweise darauf ergeben hat, wer das Gewinn- und Verlustrisiko trug, und aus der bloßen Eigentümerschaft der GmbH des Bf nicht mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit auf den Träger des Gewinn- und Verlustrisikos geschlossen werden kann, konnte das erkennende Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände nicht feststellen, auf wessen Rechnung die Glücksspiele angeboten wurden.

Die Feststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen bzw Sorgepflichten gründen auf den Annahmen der belangten Behörde, denen im Verfahren auch nicht entgegengetreten wurde und es sind im Verfahren keine Umstände hervorgekommen, die gegen die Richtigkeit dieser Angaben sprechen. Die Feststellung, dass keine rechtskräftigen einschlägigen Verwaltungsübertretungen des Bf vorliegen, gründet ebenso auf den Angaben der belangten Behörde.

III. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 52 Abs 1 Z 1 Glücksspielgesetz (GSpG) in der zum Tatzeitpunkt maßgeblichen Fassung (BGBl I Nr. 118/2015) begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe von bis zu 60.000 Euro zu bestrafen, wer zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs 4 GSpG veranstaltet, organisiert oder unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Unternehmen im Sinne des § 2 Abs 2 GSpG daran beteiligt.

Ein Glücksspiel im Sinne des GSpG ist ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt (§ 1 Abs 1 GSpG).

Gemäß § 2 Abs 1 GSpG sind Ausspielungen Glücksspiele,
1. die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und
2. bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und
3. bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

Nach § 2 Abs 2 leg.cit. ist Unternehmer, wer selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübt, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

Wenn von unterschiedlichen Personen in Absprache miteinander Teilleistungen zur Durchführung von Glücksspielen mit vermögenswerten Leistungen im Sinne der Z 2 und 3 des Abs 1 an einem Ort angeboten werden, so liegt auch dann Unternehmereigenschaft aller an der Durchführung des Glücksspiels unmittelbar beteiligten Personen vor, wenn bei einzelnen von ihnen die Einnahmenerzielungsabsicht fehlt oder sie an der Veranstaltung, Organisation oder dem Angebot des Glücksspiels nur beteiligt sind.

Gemäß § 2 Abs 4 leg.cit. sind Ausspielungen, für die eine Konzession oder Bewilligung nach diesem Bundesgesetz nicht erteilt wurde und die nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 ausgenommen sind, verboten.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

IV.1. Gemäß § 50 Abs 1 GSpG ist das Landesverwaltungsgericht zuständig.

IV.2. Aus den Feststellungen zum Sachverhalt ergibt sich, dass nicht geklärt werden konnte, ob die X GmbH bzw der Bf als vertretungsbefugtes Organ Ausspielungen mit den Glücksspielgeräten auf eigene Rechnung und Gefahr (also Gewinn- und Verlustrisiko) durchgeführt hatten. Als Veranstalter iSd § 52 Abs 1 Z 1 erstes Tatbild GSpG kommt nur jene Person in Betracht, welche das Spiel auf eigene Rechnung ermöglicht (*Schwartz/Wohlfahrt*, GSpG[2], § 52 Rz 6 unter Hinweis auf VwGH 20.12.1996, Zl. 93/17/0058; VwGH 16.02.2004, Zl. 2003/17/0260). Das ergibt sich auch aus den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs vom 26.01.2010, Zl. 2008/02/0111, und vom 26.03.2015, Zl. Ra 2014/17/0033.

Dem Bf konnte daher nicht nachgewiesen werden, dass er mit den verfahrensgegenständlichen Geräten verbotene Ausspielungen auf eigene Rechnung durchgeführt – diese also veranstaltet hat.
Eine Bestrafung kann iSd § 45 Abs 1 Z 1 VStG aber nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (*Fister* in *Lewisch/Fister/ Weilguni*, VStG § 25 Rz 10).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (vgl statt vieler VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237). Wie oben ausführlich dargestellt, war im vorliegenden Fall die Klärung der Frage, auf wessen Rechnung die gegenständlichen Glücksspiele angeboten wurden, nicht möglich. Weder aufgrund der im Verwaltungsakt einliegenden Beweismittel noch aufgrund der Aussagen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte die im bekämpften Straferkenntnis vorgeworfene Tat erwiesen werden.

Ein auf ein anderes Tatbild des § 52 Abs 1 Z 1 GSpG abstellender Tatvorwurf wurde im Verfahren vor der belangten Behörde nicht erhoben. Abgesehen davon. dass insofern der Akteninhalt keinen gesicherten Sachverhalt enthält, ist mittlerweile auch längst die einjährige Frist des § 31 Abs 1 VStG abgelaufen und Verfolgungsverjährung eingetreten.

IV.3. Im Ergebnis war daher der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG mangels einer erwiesenen Verwaltungsübertretung einzustellen.

Bei diesem Ergebnis hat der Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG weder einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, noch einen Beitrag gemäß § 66 Abs 1 VStG zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. W e i ß